



NEWSLETTER DER FACHSTELLE TAGESBETREUUNG

Nr. 7/2021 vom Dezember 2021

Mit diesem Newsletter werden Sie über aktuelle Themen informiert.

Informationen zu Covid

Entschädigungen für ausgefallene Elternbeiträge bei Isolation

Die Richtlinien zur Entlastung der Eltern vom Elternbeitrag für angeordnete Quarantänen werden neu auch auf Isolationen im Krankheitsfall ausgeweitet. Ab sofort und rückwirkend bis nach den Herbstferien können somit für ausgefallene Elternbeiträge aufgrund einer Covid-Erkrankung Entschädigungen beantragt werden. Sie finden die Richtlinien sowie das Antragsformular unter <https://www.jfs.bs.ch>.

Informationen zum Tagesbetreuungsgesetz

Vorauszahlungen an Kitas mit Betreuungsbeiträgen

Die Kitas werden die Vorauszahlungen der Betreuungsbeiträge monatlich erhalten. Die erste Vorauszahlung wird Anfang Januar 2022 überwiesen. Der Betrag basiert auf der voraussichtlichen Belegung, Stand 1. Januar 2022. Ausgleichszahlungen werden nach den definitiven Abrechnungen erfolgen. Für die bisher mitfinanzierten Kitas ändert sich somit nichts. Für die bisher subventionierten Kitas löst dies die bisherigen Trimesterzahlungen ab.

Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen

In den «Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen» sind die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erhalt von Betreuungsbeiträgen beschrieben. Damit Eltern Betreuungsbeiträge erhalten, muss das Kind im Kanton Basel-Stadt wohnen und es muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erwerbstätigkeit,
- auf Stellensuche (das Kind im Vorschulalter hat Anspruch auf Betreuungsbeiträge für einen Betreuungsumfang von 40%; respektive 30% bei Kindergarten- und Schulkindern),
- Familie ist bei der Sozialhilfe gemeldet (das Kind im Vorschulalter hat Anspruch auf Betreuungsbeiträge für einen Betreuungsumfang von 40%; respektive 30% bei Kindergarten- und Schulkindern),
- anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- Kind mit Bedarf an früher Deutschförderung oder im Deutschobligatorium,
- die Betreuung ist von einer Fachstelle bewilligt.

Sie finden die Richtlinien in der Beilage und unter www.jfs.bs.ch/FAQ-TBG.

Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung des Berufsnachwuchses

Mit dem neuen Gesetz treten zum 1.1.2022 auch die «Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung des Berufsnachwuchses in Kindertagesstätten» in Kraft. Alle Kitas, die Lernende in Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Betreuung (Grundbildung, Artikel 32 BBV, mit Berufsmatur) oder Studierende in pädagogischen Ausbildungen an höheren Fachschulen (z.B. HF Kinderbetreuung) begleiten, können von uns einen Beitrag erhalten. Um den Beitrag zu beantragen, müssen Sie uns ein Gesuch stellen. Vorerst müssen Sie nichts unternehmen: Sie

werden von uns ein Gesuchsformular erhalten. Für das laufende Ausbildungsjahr werden im Spätsommer 2022 Beiträge für das Frühlingsemester 22 sowie für bestandene Abschlussprüfungen ausbezahlt. Sie erhalten die Richtlinien ebenfalls als Beilage zu diesem Newsletter oder finden sie unter www.jfs.bs.ch/FAQ-TBG.

Anpassungen von Preis, Öffnungszeiten und Betriebsferien

Alle Kitas mit Betreuungsbeiträgen haben uns ihre Preise, Öffnungszeiten und Betriebsferien per Ende September gemeldet. Anpassungen der Angaben sind jederzeit möglich, sie müssen aber vorgängig der Fachstelle Tagesbetreuung mitgeteilt werden. Bitte nutzen Sie dazu weiterhin das Formular «Entscheid Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen oder Kindertagesstätte ohne Betreuungsbeiträge».

Ablauf Eintritte in Kitas mit Betreuungsbeiträgen

Eltern informieren sich über das Angebot und suchen einen Betreuungsplatz in einer Kita ihrer Wahl. Die Kita weist Eltern darauf hin, dass für Betreuungsbeiträge oder für den Zuschlag für Kinder unter 18 Monaten ein Gesuch bei der Fachstelle Tagesbetreuung eingereicht werden muss.

1. Eltern müssen das **Gesuch** für Betreuungsbeiträge oder Zuschläge bei der Fachstelle Tagesbetreuung **frühestens sechs, spätestens aber einen Monat vor Eintritt des Kindes einreichen**.

- ➔ Auskunft über den Betreuungsumfang, für den ein Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht, erteilt die Beratungs- und Vermittlungsstelle. Die Kita kann bei der Beratungs- und Vermittlungsstelle nachfragen, ob bereits ein Gesuch eingereicht wurde.
- ➔ Eltern erhalten eine Bestätigung, dass das Gesuch eingegangen ist, eine Familiennummer sowie Auskunft zum Betreuungsumfang. Bei Bedarf werden weitere Unterlagen eingefordert.

2. Kitas füllen mit den Eltern **frühestens sechs, spätestens aber einen Monat vor Eintritt das Betreuungszeitenblatt (inkl. Familiennummer)** aus und reichen es der Fachstelle Tagesbetreuung ein. Bitte nutzen Sie das neue Betreuungszeitenblatt. Sie finden es in der Beilage und unter www.kinderbetreuung.bs.ch/kosten.

- ➔ Erst wenn das vollständige Gesuch der Eltern für Betreuungsbeiträge **und** das korrekt ausgefüllte Betreuungszeitenblatt vorliegen, kann der definitive Betreuungsbeitrag berechnet und eine Verfügung erstellt werden. Auf dem Betreuungszeitenblatt muss unbedingt die Familiennummer erfasst werden!

3. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt den Eltern die **Verfügung** zum berechneten Betreuungsbeitrag zu. Die Kita erhält eine Kopie. Erst mit Vorliegen einer Verfügung ist die Finanzierung des Platzes gesichert.

Die Betreuungsbeiträge werden an die Kita ausbezahlt. Dabei gilt:

- Eintritte sind ausschliesslich auf den 1. oder 15. des Monats möglich.
- Der Eintritt erfolgt mit Beginn der mindestens zweiwöchigen Eingewöhnung.
- Es werden keine rückwirkenden Betreuungsbeiträge gewährt.

Personelles

Neuorganisation Elternbeitragssekretariat

Das Elternbeitragssekretariat wurde neu organisiert: Jennifer Schmid hat die fachliche Leitung übernommen. Die Zuteilung der Institutionen innerhalb des Elternbeitragssekretariats wird Anfang 2022 überprüft. Allfällige Anpassungen werden direkt den betroffenen Kitas kommuniziert.